

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 19. November 2014

§ 49

Änderung der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung

(Berichte Regierungsrat, 3.7.2014; Kommission Energie und Umwelt, 7.11.2014)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, spricht sich namens der Kommission für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat aus. – Die Vorlage stellt ein Puzzlestück im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel in der Agrarpolitik 2014–17 dar. Die Systematik des Direktzahlungssystems wird umgebaut. Ein Teil der bisherigen Beiträge, die gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für gewisse Leistungen ausgerichtet wurden, werden neu in eine der Säulen des Direktzahlungssystems integriert. Aus finanzpolitischer Sicht ist es daher nur richtig, dass die NHG-Beiträge reduziert werden. Dies wird mit der Änderung von Artikel 36 beantragt. – Details im Bereich des Vollzugs werden in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt. Deren Entwurf ist dem regierungsrätlichen Bericht vom 3. Juli 2014 beigelegt. – Eintreten war in der Kommission unbestritten. Auch die Detailberatung führte zu keinen hitzigen Diskussionen. Die Kommission erlaubte sich, einen Hinweis auf die Mindestfläche in den Bericht aufzunehmen. Die reduzierten Beitragssätze ergeben angesichts des Aufwands irgendwann keinen sinnvollen Geldbetrag und damit keinen Anreiz mehr, einen Vertrag gemäss NHG abzuschliessen und Massnahmen umzusetzen. Da diese Thematik aber in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, wurde auf einen Antrag verzichtet. – Zu danken ist dem Departement Bau und Umwelt unter dem Vorsitz von Röbi Marti, den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Sitzung und speziell Jakob Marti für die informative Präsentation der Vorlage.

Heinrich Schmid, Bilten, gibt im Namen der SVP-Fraktion eine Erklärung zu den Naturschutzbewirtschaftungsbeiträgen zuhanden des Protokolls ab. Ein Antrag werde nicht gestellt, da die Thematik in die Kompetenz des Regierungsrates falle. – In den Berichten des Regierungsrates und der Kommission ist ein Hinweis auf den Verzicht von Maschinen, die nachweislich einen negativen Einfluss auf die Biodiversität haben, zu finden. Insbesondere wird der Laubbläser aufgeführt. Verzichtet man auf diesen, erhält man gemäss Verordnung einen Beitrag von 100 Franken pro Hektare und Jahr. Sollte an diesem System festgehalten werden, müsste die Regierung den Betrag verzehnfachen, um einen richtigen Anreiz zu schaffen. Es gibt keine Studie, die einen negativen Einfluss auf die Flora beweist. Deshalb braucht es weder ein Laubbläser-Verbot, noch einen Beitrag als Anreiz. Vielmehr braucht es eine Sensibilisierung bezüglich Betriebszeiten. Ohnehin lautet die Frage irgendwann lediglich noch, ob solche Flächen mit dem Laubbläser oder gar nicht mehr bewirtschaftet werden. Der

Regierungsrat sollte sich diesen Punkt nochmals genau anschauen. Auf das Ergebnis darf man gespannt sein.

Landammann *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur unveränderten Vorlage. – Gestützt auf die neue Agrarpolitik 2014–17 sollen die verschiedenen Geldströme entflechtet und eine Vereinfachung erreicht werden. Artikel 36 ist Voraussetzung für die Ausrichtung von kantonalen Naturschutzbewirtschaftungsbeiträgen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz. – Anfänglich war für sämtliche NHG-Flächen ein Laubbläser-Verbot geplant. Dagegen wehrten sich die Bauern. Man ging dann über zu einem Fördersystem, das einen Beitrag von 100 Franken pro Are für jene Bauern vorsieht, welche auf Laubbläser verzichten. Ob dieser Beitrag zehnmal zu klein ist, ist zu bezweifeln. Die Anregung von Landrat Heinrich Schmid wird aber aufgenommen. – Dank gilt der Kommission, im Speziellen Fridolin Staub, für die gute Arbeit.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.